

7/SN-47/ME 1 von 5



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl.	57 .GE'9 87
Datum:	21. SEP. 1987
Verteilt:	22. SEP. 1987

S. Hajek

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1013/87/Dr.Schn/St

16.9.1987

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13.Novelle zum GSVG)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15.7.1987, Zl. 20616/1-2/1987, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:



[Handwritten signature]

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENSOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-04

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
Zl. 20.616/1-2/1987	15.7.1987	1013/87/Dr.Schn/K	16.9.1987

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum GSVG)

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Übersendung des im Betreff zitierten Gesetzesentwurfes und nimmt innerhalb der gestellten Frist vor allem zu jenen Bestimmungen Stellung, die zum Berufsstand der Wirtschaftstrehänder in engerer Beziehung stehen.

Wie in der Stellungnahme zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG bereits bemerkt wurde, sind auch in der vorgeschlagenen 13. Novelle zum GSVG mehrere Regelungen enthalten, die in der 1986 abgelaufenen Gesetzgebungsperiode nicht mehr zur Beschlußfassung kamen. Soweit sie die Kammer der Wirtschaftstrehänder anlangen, wurden diese Änderungsvorschläge bereits begutachtet.

In diesem Zusammenhang konnte festgestellt werden, daß die seinerzeitige Anregung der Kammer der Wirtschaftstrehänder, die Fälle eines Witwen/Witwerfortbetriebes in den ersten drei Jahren nicht der "Nachbemessung" zu unterwerfen, sondern die Beitragsbemessung auf die korrespondierenden Einkünfte des verstorbenen Ehegatten abzustellen, im nunmehr vorliegenden Entwurf bereits berücksichtigt wurde (Art. I Z.4).

Hinsichtlich der Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Finanzierung der Pensionsversicherung gesetzt werden sollen, darf auf die Ausführungen der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG hingewiesen werden.

Bedenken erlaubt sich die Kammer gegenüber der in Art. I Z.5 vorgeschlagenen Neuregelung geltend zu machen. Hier geht es darum, beitragsverkürzende Folgen durch einen Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit während des Verlaufes des für die Beitragsgrundlagenbildung maßgeblichen Kalenderjahres auszuschalten, und zwar in Fällen "echter" Neuzugänge. Durch die Formulierung "bei Beginn der Versicherung ..." könnte man jedoch zu der Auffassung gelangen, daß es sich dabei um jeglichen Versicherungsbeginn, also auch um einen solchen nach kurzfristigen Unterbrechungen handeln könnte. Daraus würden sich Konsequenzen ergeben, die weder mit dem Grundgedanken der gegenwärtigen Beitragsbemessung übereinstimmen noch für den Kreis der beitragszahlenden Versicherten einsichtig wären.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler erlaubt sich in diesem Zusammenhang vorzuschlagen, zur Lösung des Problems die Aliquotierung der für die Beitragsbemessung heranzuziehenden Einkünfte eines bestimmten Kalenderjahres nach Maßgabe der Anzahl der Ausübungsmonate einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ins Auge zu fassen.

Besonders begrüßt werden jene Regelungen, die eine leichtere Administrierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung zum Ziel haben, wie etwa die Vermeidung von Doppelversicherungen (Art.I, Z.2 lit.a). Das gleiche gilt für die in Aussicht genommenen Änderungen, die auf die Ausschaltung einer unterschiedlichen Behandlung von Versicherten gerichtet sind, wie etwa jene der Abgrenzung des Endes der Versicherungspflicht bei Gesellschaftern (Art.I Z.3). Ebenso sieht die Kammer der Wirtschaftstreuhandler in

der Ausdehnung der Frist zur wirksamen Beitragsentrichtung (Art. I Z. 27) von zwei auf fünf Jahre einen Schritt, der nicht nur den Versicherten zugute kommt sondern auch der Verwaltungsvereinfachung dient. Auf die Stellungnahme zu Art. IV Z. 1 lit. a) und c) des Entwurfes einer 44. Novelle zum ASVG wird verwiesen.

Positiv beurteilt die Kammer der Wirtschaftstrehänder auch die neue Antragsfrist des Art. III (3) i.Z.m. der im Rahmen der 10. Novelle zum GSVG ab 1. Juli 1986 neu geschaffenen Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG (Art. II, Abs. 11, 10. GSVG- Novelle). Es ist dies eine erfreuliche Reaktion auf die Tatsache, daß die 10. Novelle erst am 5.3.1986 veröffentlicht wurde (BGBl.Nr. 112/1986), der Austritt aus der freiwilligen ASVG Krankenversicherung aber spätestens bis Ende Mai 1986 schriftlich erklärt werden müßte, wenn diese Ausnahme von der Krankenpflichtversicherung nach dem GSVG per 1.7.1987 nicht eintreten sollte: Ein viel zu kurzer Zeitraum zur ausreichenden Information und Entscheidung, der mit der neuen Antragsfrist nunmehr bis 31.12.1988 ausreichend verlängert wurde.

Über die vorgesehenen Änderungen hinausgehend, erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder ein dringendes Ersuchen vorzubringen, das auf die Beseitigung einer Ungleichbehandlung ihrer Mitglieder mit anderen nach dem GSVG versicherten Gruppen gerichtet ist:

Danach mögen die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstrehänder für den Fall, daß die von ihnen entfaltete wirtschaftstrehänderische Tätigkeit ausschließlich in Form einer unselbständigen Beschäftigung bei einem anderen Wirtschaftstrehänder oder bei einer Wirtschaftstrehand-Personen- beziehungsweise -Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, analog zu den geschäftsführenden Gesellschaftern einer handelskammerzugehörigen GmbH mit Dienstnehmereigenschaft (§ 2 Abs.1 Z.3 GSVG) aus dem Versichertenkreis des GSVG ausgeschieden werden.

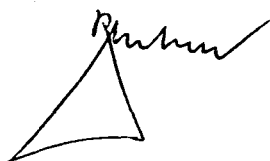
Die ausschließlich für Wirtschaftstreuhandler geltende Regelung, ihre Versicherungspflicht auf die Innehabung einer Berufsbefugnis abzustellen, bewirkt, daß sie auch dann dem Versichertenkreis der Selbständigen-Pensionsversicherung angehören, wenn sie eine einschlägige selbständige Erwerbstätigkeit gar nicht ausüben. Sie gelten dadurch auch als unselbständig beschäftigte Wirtschaftstreuhandler als Mehrfachversicherte und sind als solche im Versichertenstand der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu führen. Im Regelfall wird es allerdings zu keinerlei Vorschreibung von GSVG-Beiträgen kommen, weil einerseits der Beitragsrahmen nach dem ASVG zumeist ausgeschöpft ist und andererseits Einkünfte aus selbständiger Arbeit fehlen.

Würde eine entsprechende Novellierung des GSVG herbeigeführt, das heißt, ausschließlich unselbständig erwerbstätige Wirtschaftstreuhandler aus dem Versichertenkreis nach diesem Bundesgesetz ausgeschieden, so ergäbe sich auch eine realitätsbezogene Lösung für jene Fälle, in denen weibliche Wirtschaftstreuhandler als Unselbständige einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen, wodurch es zur Zeit noch zu einer Versicherungspflicht nach dem GSVG kommt.

Da das beschriebene Anliegen von ausschließlich unselbständig beschäftigten Wirtschaftstreuhandlern sehr häufig an die Kammer herangetragen wurde, darf nochmals ersucht werden, eine Regelung des Ausscheidens dieser Mitgliedergruppe aus dem Versichertenkreis des GSVG nach dem Muster des § 2 Abs.1 Z.3 GSVG herbeizuführen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

